

Spruchsenat beim
Finanzamt Graz-Stadt

ÜBERSICHT

Über die Zusammensetzung der Geschäftsverteilung der Spruchsenate beim
FINANZAMT GRAZ-STADT für 2018 bis 2023.

Spruchsenat beim Finanzamt Graz-Stadt:

SENAT I

Dem Senat obliegt als Organ des **Finanzamtes Graz - Stadt für die Beschuldigten deren Nachname mit den Buchstaben A bis M beginnt sowie für die Akten betreffend die Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer** die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Dem Senat I obliegt weiters gem. § 65 Abs. 1 FinStrG **als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend selbständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Steiermark. In einem gem. § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:
Hofrat Mag. Hermann BRATL
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz
Mag. Werner ZINKL,
Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER
Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Dr. Erik NAUTA
- zu b) Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER
- zu c) Dr. Christian HAID
Mag. Petra KÜHBERGER
DI Horst RINNER
Mag. Christiane RIEL - KINZER

SENAT II

Dem Senat obliegt als Organ des **Finanzamtes Graz - Stadt für die Beschuldigten deren Nachname mit den Buchstaben N bis Z beginnt** die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz
 Mag. Werner ZINKL
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:
 Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Christian HAID

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
 Mag. Christoph LICHTENBERG
 Richter des Oberlandesgerichtes Graz
 Mag. Wolfgang REDTENBACHER,
 Richter des Oberlandesgerichtes Graz
 Dr. Erik NAUTA
- zu b) Hofrat Mag. Hermann BRATL
 Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT

Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER

zu c) Mag. Petra KÜHBERGER
 Mag. Peter MEIREGGER
 DI Horst RINNER
 Mag. Christiane RIEL - KINZER

SENAT III

Dem Senat obliegt als Organ der **Finanzämter Bruck/ Leoben/ Mürzzuschlag, Deutschlandsberg/ Leibnitz/ Voitsberg, Graz – Umgebung, Judenburg/Liezen und Oststeiermark**, die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses für Beschuldigte deren Nachname mit den **Buchstaben A bis M beginnt**, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Dr. Erik NAUTA
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
- c) Laienbeisitzer: Mag. Petra KÜHBERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER
Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz
Mag. Werner ZINKL
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG

zu b) Kommissär Mag. Stefan PLATTNER
Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN
Hofrat Mag. Hermann BRATL
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER
Kommissärin Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

zu c) Mag. Peter MEIREGGER
Dr. Christian HAID
DI Horst RINNER
Mag. Christiane RIEL - KINZER

SENAT IV

Dem Senat obliegt als Organ der **Finanzämter Bruck/Leoben/Mürzzuschlag, Deutschlandsberg/Leibnitz/Voitsberg, Graz – Umgebung, Judenburg/Liezen und Oststeiermark**, die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses für Beschuldigte deren Nachname mit den **Buchstaben N bis Z beginnt**, wobei die Zuständigkeit für den Erstbeschuldigten bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit begründet,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbstständig noch unselbstständig oder sowohl selbstständig als auch unselbstständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs.3 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs.2 Z.2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Mag. Wolfgang REDTENBACHER
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:
Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Oberlandesgerichtes Graz
Dr. Erik NAUTA
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
Mag. Christoph LICHTENBERG
Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz
Mag. Werner ZINKL

zu b) Kommissär Mag. Stefan PLATTNER
Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
Hofrat Mag. Hermann BRATL
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER
Kommissärin Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

zu c) Mag. Petra KÜHBERGER
Dr. Christian HAID
DI Horst RINNER
Mag. Christiane RIEL - KINZER

SENAT V

Dem Senat obliegt **als Organ aller Finanzämter als Finanzstrafbehörden** der Steiermark die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und die Fällung des Erkenntnisses

bei unselbstständig berufstätigen Beschuldigten.

Dem Senat V obliegt weiters gem. § 65 Abs. 1 FinStrG als **Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigte Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Steiermark. In einem gem. § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Vorsteher des BG Leibnitz
 Mag. Werner ZINKL
- b) Beamter des höheren Finanzdienstes:
 Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Wolfgang NAGELSCHMIED

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a) Richter des Oberlandesgerichts Graz
 Mag. Wolfgang REDTENBACHER
 Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
 Mag. Christoph LICHTENBERG
 Richter des Oberlandesgerichtes Graz
 Dr. Erik NAUTA
- zu b) Rat Mag. Oliver HIRSCHBERGER

Kommissär Mag. Stefan PLATTNER
Hofrat Mag. Hermann BRATL
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
Kommissärin Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

zu c) Mag. Bruno SUNDL
Dr. Bernhard KOLLER